



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Hagen Kohl MdL
Ausschuss für Inneres und Sport
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

E. 5659
abges. 9.10.18

Städte- und Gemeindebund Sternstraße 3

☐ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
☐ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>
Az.: 103-5

Magdeburg, 9. Oktober 2018

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes; Gesetzentwurf der Landesregierung vom 22. August 2018 (Drs. 7/3269)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Inneres und Sport und die damit verbundene Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen es, dass Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen oder deren Asylantrag abgelehnt ist, nicht mehr auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt werden sollen. Die Landkreise und kreisfreien Städte werden allerdings die bisher vorgehaltenen Unterbringungsmöglichkeiten nur Zug um Zug auflösen können. Wir erwarten daher, dass

- den Landkreisen und kreisfreien Städten auch im Rahmen künftiger Kostenerstattungsverfahren nach dem Aufnahmegesetz Leerstandskosten, die sie nicht zu vertreten haben, erstattet werden und
- ein Ausgleich für die besondere Belastung der Landkreise Harz und Stendal, in deren Gebiet sich Landeserstaufnahmeeinrichtungen befinden, gefunden wird.

Da das Gesetz bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten soll, haben die Aufnahmekommunen keinen zeitlichen Vorlauf, darauf zu reagieren und den Bestand ihrer Unterbringungskapazitäten anzupassen. Bestehende Mietverhältnisse sowie Verträge mit Betreibern von Gemeinschaftsunterkünften können nur nach Ablauf von vertraglich vereinbarten Fristen oder gegen Abstandszahlungen beendet

bzw. angepasst werden. Das Land hat daher auch im Rahmen künftiger Kostenerstattungsverfahren nach § 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz Leerstandskosten, die die Kommunen nicht zu vertreten haben, vollständig auszugleichen.

In den Landkreisen Harz und Stendal befinden sich Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes. In diesen Landeseinrichtungen sind die betroffenen Landkreise u. a. zuständig für die Bewilligung und Auszahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und ihnen obliegen sämtliche Aufgaben der Ausländerbehörde einschließlich der Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Da mit der verlängerten Wohnsitzverpflichtung in der Erstaufnahmeeinrichtung auch das Ziel verfolgt wird, abgelehnte Asylbewerber direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung in ihr Herkunftsland oder ein aufnahmebreites Land zurückzuführen, wird bei den Ausländerbehörden der Landkreise Harz und Stendal der personelle Aufwand erheblich steigen. Ebenso wird in diesen Landkreisen der Personalaufwand für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (insbesondere für Gesundheitsleistungen) steigen.

Wir erwarten daher, dass der bisher nicht durch das Aufnahmegesetz abgegoltene Personalaufwand in diesen Bereichen vollständig durch das Land getragen wird. Hierüber sind zeitnah Vereinbarungen mit den betroffenen Landkreisen zu treffen.

Wir regen an, den Katalog der von der Verteilung ausgeschlossenen Personen kritisch zu überprüfen. Insbesondere die Ausnahmeregelung für allein reisende Frauen ist dann entbehrlich, wenn in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen ausreichend Schutzvorkehrungen - beispielsweise durch eine räumlich getrennte Unterbringung - getroffen werden.

Personen, die verfolgten ethischen und religiösen Minderheiten angehören, von der Verpflichtung zur verlängerten Wohnsitznahme in der Erstaufnahmeeinrichtung zu befreien, würde das Regel-Ausnahme-Verhältnis umkehren. Ein großer Teil der Asylbewerber beruft sich gerade auf die aus seiner Sicht bestehende ethische oder religiöse Verfolgung im Heimatstaat. Gerade dieser Aspekt wird im Asylverfahren geklärt, dessen Ergebnis der Betroffene grundsätzlich in der Erstaufnahmeeinrichtung abwarten sollte.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt